

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA 37/2018

im Rahmen des Programms Erasmus+

Leitaktion 3 – Unterstützung politischer Reformen

Netzwerke und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern

(2018/C 401/09)

1. Ziel

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte für die Schaffung transnationaler und nationaler Netzwerke und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern bei der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung unterstützt werden, um politische Überlegungen auf europäischer Ebene zu fördern und auf nationaler und regionaler Ebene zum Bewusstsein für und zur Umsetzung von europäischer Berufsbildungspolitik beizutragen.

Das übergeordnete Ziel dieser Aufforderung besteht im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Bottom-up-Partnerschaften, die die Schaffung transnationaler und nationaler Netzwerke und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern fördern sollen, die auf nationaler und europäischer Ebene zusammenarbeiten.

Diese Projekte sollen die Qualität und Effizienz der Berufsbildung und ihre Relevanz für die Lernenden und Arbeitgeber verbessern und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Bezug auf die Qualität und Attraktivität der Berufsbildung schaffen.

Die im Rahmen dieser Aufforderung finanzierten Vorschläge sollten zudem die Kommunikation, Verbreitung und Unterstützung für die Umsetzung der politischen Berufsbildungsagenda auf EU- und nationaler Ebene fördern, um den Austausch von Wissen, Rückmeldungen und Erfahrungen bei der Umsetzung politischer Maßnahmen und die gemeinsame Nutzung bewährter Verfahren in Bezug auf Exzellenz in der Berufsbildung zu ermöglichen.

Vorschläge sind für eines der beiden folgenden Lose einzureichen:

— *Los 1: Nationale, regionale oder sektorale Berufsbildungsanbieterorganisationen*

Mit den im Rahmen von Los 1 geförderten Projekten werden Netzwerke und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern auf nationaler, regionaler oder sektoraler geschaffen oder erweitert. Dies wird durch transnationale Projekte erreicht, die den Kapazitätsaufbau und den Austausch bewährter Verfahren zwischen diesen Berufsbildungsanbieterorganisationen zum Ziel haben, insbesondere für Länder, die nur über eingeschränkte Vertretungsvereinbarungen bei Berufsbildungsanbietern verfügen.

— *Los 2: Europäische Berufsbildungsanbieter-Dachorganisationen*

Mit den im Rahmen von Los 2 unterstützten Projekten werden die Zusammenarbeit zwischen europäischen Berufsbildungsanbieter-Dachorganisationen gefördert, politische Überlegungen auf europäischer Ebene unterstützt und die Fähigkeit, ihre nationalen Mitglieder oder verbundenen Einrichtungen zu erreichen, gestärkt. Die europäischen Dachorganisationen werden außerdem über die nationalen, regionalen und sektoralen Berufsbildungsanbieterorganisationen bei der Sensibilisierung für und der Unterstützung der Umsetzung von europäischer Berufsbildungspolitik eine Schlüsselrolle spielen.

2. Förderfähige Partnerschaften

— *Los 1: Nationale, regionale oder sektorale Berufsbildungsanbieterorganisationen*

Die Partnerschaft muss mindestens zwei nationale, regionale oder sektorale Netzwerke oder Verbände von Berufsbildungsanbietern aus mindestens zwei verschiedenen am Programm Erasmus+ teilnehmenden Ländern (wovon mindestens eines ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein muss) umfassen. Einer der genannten Partner wird als koordinierende Einrichtung fungieren, die den Antrag auf Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ im Namen der Partnerschaft einreicht.

Im Falle eines Netzwerks/Verbands, das bzw. der noch nicht rechtmäßig niedergelassen ist, kann der Antrag von einem Berufsbildungsanbieter eingereicht werden, der das Netzwerk/den Verband vertritt.

Die weitere Zusammensetzung der Partnerschaft sollte die spezifischen Aktivitäten der Aufforderung widerspiegeln.

— *Los 2: Europäische Berufsbildungsanbieter-Dachorganisationen*

Die Partnerschaft muss mindestens zwei europäische Dachorganisationen von Berufsbildungsanbietern umfassen, die jeweils Mitglieder oder verbundene Einrichtungen in mindestens fünf am Programm Erasmus+ teilnehmenden Ländern haben müssen (wovon mindestens eines ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein muss). Eine der europäischen Dachorganisationen wird als koordinierende Einrichtung fungieren, die den Antrag auf eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ im Namen der Partnerschaft einreicht.

Die weitere Zusammensetzung der Partnerschaft sollte die spezifischen Aktivitäten der Aufforderung widerspiegeln.

Folgende Länder nehmen am Programm Erasmus+ teil:

- Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich⁽¹⁾, Zypern;
- Am Programm teilnehmende Nicht-EU-Länder: ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Serbien⁽²⁾, Türkei.

3. Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen zwischen dem 1. September 2019 und dem 1. November 2019 beginnen.

Die Laufzeit der Projekte beträgt 24 Monate.

Das Hauptziel der Aktivitäten besteht darin, die Gründung und/oder Erweiterung von Netzwerken und Partnerschaften von Berufsbildungsanbietern zu unterstützen, wodurch basisnahe Kapazitäten für die wirksame Durchführung europäischer Berufsausbildungsprogramme, -initiativen und -prioritäten geschaffen werden sollen, einschließlich derjenigen, die vor dem Hintergrund des Kopenhagen-Prozesses vereinbart wurden.

Für beide Lose gilt, dass die Begünstigten die folgende Aktivität durchführen:

Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungsanbietern durch gegenseitiges Lernen, Beratung unter Fachkollegen und Kapazitätsaufbau, mit dem Ziel, die Qualität und Attraktivität des Berufsbildungsangebots zu verbessern. Die Netzwerke und Partnerschaften sollten zudem die Nutzung und effiziente Verwendung von EU-Finanzierungsinstrumenten fördern und die Umsetzung und Verbreitung entsprechender EU-Instrumente und -initiativen in der Berufsbildung unterstützen, und dies nach Möglichkeit in (einer) Landessprache(n). Die Projekte sollten auch darauf abzielen, Berufsbildungsanbieter, die noch nicht zur europäischen Zusammenarbeit beitragen oder daraus Nutzen ziehen, einzubeziehen und zu erreichen.

Darüber hinaus sollen die Begünstigten mindestens drei der folgenden Aktivitäten durchführen:

1. Beitrag zur Europäischen Woche der Berufsbildung durch die Organisation koordinierter, innovativer Veranstaltungen und Aktivitäten auf Länderebene mit dem Ziel, die Attraktivität der Berufsbildung zu erhöhen und dabei ein breites Publikum anzusprechen, das Eltern, Lernende, Lehrkräfte, Unternehmen und insbesondere KMU umfasst.
2. Unterstützung der Entwicklung einer Internationalisierungsstrategie auf Ebene der Anbieter, Förderung der Mobilität von Führungskräften, Personal und Lernenden in der Berufsbildung sowie Aufbau von Kooperationspartnerschaften.
3. Verbesserung der Qualität in der Berufsbildung durch Rückmeldungsschleifen zur Anpassung der Berufsbildung im Einklang mit der Empfehlung zur Werdegang-Nachverfolgung und der Empfehlung zum Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET). Gegebenenfalls Entwicklung von Werdegang-Nachverfolgungssystemen, unter anderem durch Verknüpfung nationaler oder regionaler Statistiken mit von den Berufsbildungsanbietern erfassten Daten oder Nutzung von Daten für Werdegang-Nachverfolgungssysteme zur Verbesserung des Berufsbildungsangebots.

⁽¹⁾ Für britische Bewerber: Bitte beachten Sie, dass die Förderkriterien während des gesamten Förderzeitraums erfüllt sein müssen. Sollte das Vereinigte Königreich während dieser Laufzeit aus der EU austreten und keine Vereinbarung mit der EU geschlossen haben, die die weitere Förderfähigkeit britischer Antragsteller gewährleistet, erhalten Sie keine weiteren EU-Finanzhilfen mehr (wobei Sie, soweit möglich, weiter am Projekt beteiligt sind) oder müssen sich gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung aus dem Projekt zurückziehen.

⁽²⁾ Die Anerkennung Serbiens als am Programm Erasmus+ teilnehmendes Land hängt von folgenden Bedingungen ab:
i) der Verfügbarkeit der im Haushaltsentwurf 2019 vorgesehenen Mittel nach Feststellung des Haushaltsplans 2019 für Serbien;
ii) einer Änderung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Serbien über die Teilnahme Serbiens an Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport.

4. Unterstützung von Kleinunternehmen und KMU bei der Entwicklung von Humankapital durch Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern. Dazu könnten die Ermittlung des Kompetenzbedarfs und/oder die Kompetenzbewertung und/oder die Validierung und Anerkennung von Kompetenzen und/oder maßgeschneiderte Schulungen gehören, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der von 2016 bis 2018 aktiven ET-2020-Arbeitsgruppe zur Erwachsenenbildung.
5. Förderung des innovativen Erwerbs von Schlüsselkompetenzen in der Berufsbildung (z. B. Ermöglichung von Flexibilität und Anpassungsfähigkeit zur Erfüllung individueller Lernbedürfnisse) durch Anpassung der Projektkonzeption und -beurteilung.
6. Förderung von Instrumenten und Möglichkeiten für die berufliche Entwicklung von Lehrkräften, Ausbildern, Mentoren und/oder Führungskräften im Bereich der Berufsbildung, um sie besser auf künftige Herausforderungen (z. B. Digitalisierung) vorzubereiten, und dies im Einklang mit den Schlussfolgerungen der von 2016 bis 2018 aktiven ET-2020-Arbeitsgruppe zur Berufsbildung.

4. Vergabekriterien

Förderfähige Anträge werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

1. Relevanz des Projekts (maximal 30 Punkte — Mindestanforderung: 16 Punkte)
2. Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 20 Punkte — Mindestanforderung: 11 Punkte)
3. Qualität des Projektkonsortiums und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 30 Punkte — Mindestanforderung: 16 Punkte)
4. Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte — Mindestanforderung: 11 Punkte)

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge mindestens **60 Punkte** (von insgesamt 100 Punkten) erzielen, wobei für jedes der vier Vergabekriterien auch die notwendige Mindestanforderung berücksichtigt wird.

5. Mittelausstattung

Insgesamt sind für die Kofinanzierung von Projekten Mittel in Höhe von höchstens 6 Mio. EUR veranschlagt, wobei sich die Richtbeträge auf 4 Mio. EUR für Los 1 und 2 Mio. EUR für Los 2 belaufen. Der EU-Kofinanzierungssatz ist auf maximal 80 % begrenzt.

Die einzelnen Finanzhilfen werden sich im Rahmen von Los 1 auf zwischen 300 000 EUR und 500 000 EUR und im Rahmen von Los 2 auf zwischen 600 000 EUR und 800 000 EUR belaufen.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. Frist für die Einreichung von Anträgen

Die Anträge müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anträge sind spätestens bis zum **31. Januar 2019, 12.00 Uhr mittags** (Brüsseler Zeit), einzureichen.
- Sie sind online und unter Verwendung des dafür vorgesehenen offiziellen Antragsformulars (eForm) einzureichen.
- Sie sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen.
- Eine detaillierte Projektbeschreibung, eine ehrenwörtliche Erklärung und ein in den offiziellen Formularen ausgewiesener ausgeglichener Finanzplan sind dem Antrag als Anhang beizufügen.

Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden abgelehnt.

7. Ausführliche Informationen

Der Leitfaden für Antragsteller und das elektronische Antragsformular (eForm) sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/ka3-networks-and-partnerships-of-VET-providers_en

Die Anträge müssen allen Bestimmungen des Leitfadens entsprechen.